

4^o Jun 1797

Gesinde
Ordnung

der H. Röm. Reichs - Stadt

Rothenburg ob der Tauber,

1797.

Gedruckt mit Hollischen Schriften.





* * *

Wir Burgermeister und Rath, des H. R. Ms. Freyen Stadt Rothenburg ob der Tauber, machen kund und fügen hiemit zur Nachachtung zu wissen: Nachdeme mehrmahlen mißfällig wahrzunehmen gewesen, und viele Beschwerde diesfalls klagbar angebracht worden, wie unter dem Gesinde, besonders auf dem Lande, allerley Mißbräuche, Widerspenstigkeit, Austreten und Verlassen des Dienstes, oft zu der Zeit, wo man des Erhalten am meisten benöthiget ist, Erhöhung und Steigerung des Lohnes, und dergleichen Unwesen mehr, immer weiter einzureissen, und zu des Landmannes empfindlichen Schaden über Hand zu nehmen beginnen; und obwohlen in denen vorhandenen, und in Druck ergangenen ältern und neuern Verordnungen, als in der Dienstordnung und Policyedict vom Jahr 1640. §. 1. 2. 3 in der Policy-Ordnung von 1654. Cap. VII. und derselben Erläuterung von 1659. in der Landpolizey-Ordnung von J. 1656. Cap. VII. in der im Jahr 1670. emanirten nochmaligen Wiederholung und Erläuterung erwähneter Policy-Ordnung von den Jahren 1654 und 1659. §. Nach diesen ist uns auch 2c. dann vorzüglich in der erneuerten umständlichen Policy-Ordnung von 1685. Cap. XII. und in derselben, im darauf gefolgten 1686. Jahr publicirt wordenen

Kurzen



Kurzen Begriff und Erläuterung in Cap. VIII. ferner in der anderweit erläuterten Policy-Ordnung von 1698. Cap. VIII. im Landpolicy-Edict von 1703. besonders auch in der erneuerten Policy-Ordnung vom Jahr 1721. Cap. XI. §. 1. 5. dann noch in der Landpolicy-Ordnung von 1723. Tit. IX. §. 1. 2. 3. Vieles enthalten ist, was dem Gesinde seine Pflichten, Verhalten, und auch dessen Bestrafung im Uebertretungsfall bestimmt: So macht es sich jedanoch erforderlich, jene Vorschriften und Gesetze, den jetzigen Zeitumständen und dormaligen Verhältnissen, theils anpassender einzurichten, theils zu erneuern und in eine besondere, diesem Gegenstand alleine gewidmete Verordnung zu bringen; daher Wir dann dem Gemeinen Besten am zuträglichsten gefunden, folgende neue Gesinde-Ordnung einzuführen. Wir verordnen also, und setzen in Kraft dieses fest:

1) Die Miethzeit des Gesindes soll ordentlicherweise, und wann zwischen beyden Theilen diesfalls nichts beson- ^{Von der Miethzeit.} ders ausgemacht worden, ein ganzes Jahr dauern, und von Lichtmess angehen. Wobey, wenn etwa kurz vor oder nach dem Termin, vom Gesinde angestanden wird, dennoch nicht vor, oder über den künftigen Termin, die Dienstzeit gerechnet wird.

2) Bey dem Weinkauf solle Maas gehalten werden, ^{Von Weinkauf} und das Gesinde nicht befugt seyn, solchen immer höher zu verlangen, sondern es hat bey dessen Bestimmung auf die Arbeit.

Arbeitsamkeit, Brauchbarkeit und Dienstfähigkeit des Gesindes, vorzüglich anzukommen.

Verdinge
an mehre-
re Dienst-
herren ist
verboten.

3) Würde ein Knecht oder Magd, Junge oder Dienstmädchen, bey Mehrern zugleich sich zu verdingen, und von Jedem den Weinkauf anzunehmen sich unterfangen, so solle derjenige, von welchem der erste Weinkauf erhalten und angenommen worden, hierinn den Vorzug haben, und der Ehehalte verbunden sein, in dessen Dienst einzutreten, da bey ist er aber auch noch schuldig, dem andern Dienstherrn, den Weinkauf zurückzugeben, und einen andern Dienstboten zu stellen, und so er dieses nicht vermag, soll er seinen Frevel mit 2 Tag Thurnstrafe, bey Wasser und Brod, büßen. Wenn aber jemand einen bereits verdingten Knecht oder Magd unter Anerbietung höhern Lohns, oder anderer Vortheile, an sich locket, und dem vorigen Dienst zu entziehen sich beygehen läßt, so soll ein solcher, nach Verhältnis der Umstände, in eine Strafe von 6 Rthlr., welche, wenn ein solch verbotenes Dienstbotten-Ansichlocken zur Erndtzeit geschehen sollte, bis zu 12 Rthlr. zu erhöhen ist, und dem Ermessen Unsers verordneten Richter-Amtes überlassen bleibt, verfallen seyn. So wie auch besonders das Gesinde, wenn es zu erwähnter Erndtzeit seinen Dienstherrn entlaufen, oder um einiger Vortheile willen, zu einem Andern sich verdingen, oder anlocken und verführen lassen würde, in solchem Fall mit einer empfindlichen Leibesstrafe, anstatt des, in denen ältern Verordnungen, diesfalls denen Mägden angedrohten Geigen Anlegens, ohnrücksichtlich bestrafet werden solle.

4)

4) Der Lohn des Gesindes soll mäßig, und den Dienstverrichtungen angemessen sein, und da solcher, aus Mitleiden gegen den Zustand des Gesindes, in denen Gesetzen besonders begünstiget, und zum Exempel bey Austheilungen, mit einem Vorzugsrecht privilegiert ist, so hat auch das Gesinde seiner Seits die Pflicht, mit Rücksicht auf seinen Stand, seinen Lohn nicht immer höher hinauf zu treiben, und seinen Brodherrn zu steigern, welches oft nur in der elenden und allerdings verwerflichen Absicht geschieht, um mehrern Aufwand im Essen, Trinken und Kleidungen, auch wohl in Geschenken an Mitdienende des andern Geschlechts machen zu können, oder wohl gar in der einfältigen eiteln Absicht, sich durch mehrern Aufwand bey Gelegenheiten, vor andern seines Gleichen hervorthun zu wollen. So wenig aber solchen üppigen Unwesen nachzusehen ist, so wenig hat der Dienstherr die Verbindlichkeit, durch übermäßigen Lohn, zu der Dienstbotten Ueppigkeit behülflich zu seyn, dahero bey sich ereignenden Klagen, das allhiefige Richteramt, die Einhaltung der Gebühr verfügen wird.

5) Gleichergestalt soll auch bey andern zum Lohn einbedungen werdenden Dingen, als Flachs, Wolle, Linnen, 2c. Maas und Ziel gehalten werden, und wird auch hierin falls das Richteramt die Abstellung der vorkommenden Mißbräuche sich angelegen seyn lassen. Wobey aber allemal dem Dienstherrn freysethet, einem treu, redlich und ehrlich dienenden Ehehalten, besonders wenn eine gute Aufführung bezeuget wird, etwas mehrers bezulegen.

U 3

6)

Zeit des
Dienst-
tretens.

6) Das Gesinde hat sich, wenn es einmal den Weinkauf angenommen, zur bestimmten Zeit, ohnweigerlich, mit seiner Wäsche und Habseligkeiten, in des Dienstherrn Hause, einzustellen; widrigenfalls es, vor jeden ungebührlich zu spät anstehenden Tag, 15 bis 20 Kreuzer an seinem Lohn einbüßen solle; es wäre denn, daß Krankheit, oder wirkliche, nicht aber erdichtete oder unzulänglichen Verhinderungen, solches vom gehörigen Antreten zu rechter Zeit, abgehalten hätten, welchenfalls jedoch dem Dienstherrn alsbaldige Nachricht von der vorgefallenen erheblichen Verhinderung zu ertheilen ist.

Von nicht
antreten
des Dien-
stes.

7) Das Gesinde, welches sich ordentlich verdinget, und nachmals den Dienst anzutreten sich durchaus weigert, soll nicht nur den Weinkauf zurückgeben, sondern auch in den Thurn gebracht, und mit 3 bis 6 Tage Gefängnis- Strafe bey Wasser und Brod belegt werden; Dagegen die Dienstherrschaft, wenn solche einen gedingten Dienstbotten zur gehörigen Zeit nicht anstehen lassen will, und sich dessen ohne zulängliche und erhebliche Ursachen weigert, mit Zurücklassung des Weinkaufs, noch einen halben Jahreslohn dem Dienstbotten bezahlen solle.

Pflichten
des Gesin-
des.

8) Das Gesinde hat sich überhaupt während der Dienstzeit ehrerbietig und gehorsam gegen seinen Dienstherrn zu verhalten, und dann dessen Nutzen zu fördern, und Schaden zu verhüten; daher dasselbe sich treu, unverdrossen und wohlgestittet aufzuführen hat, und nicht ungebührlich,
wider,

widerspenstig, trotzig, oder gar grob seiner Herrschaft begegnen solle, so wie es auch nichts aus dem Haus plaudern und zu Klatschereien Veranlassung geben, sondern bescheiden und verschwiegen seyn soll, auch nicht über die Gebühr zu lange ausbleiben, und die Zeit unnützlich verschwenden, dagegen seine Arbeit ordentlich und fleißig, so wie es vorgeschrieben und von der Herrschaft verlangt wird, und nicht nach eigener Willkühr verrichten, besonders zur nöthigen Feldarbeit sich unverdrossen brauchen lassen, auch bey dem Viehverrichten die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden, und mit dem Feuer und Licht alle Vorsicht gebrauchen, und alles das vermeiden soll, woraus Schade, Nachtheil, auch wohl großes Unglück entstehen könnte, widrigenfalls auf hievon geschehende beschwehrende Anzeigen, von Unsern verordneten Richter- Amt, mit den angemessenen Corrections- Mitteln und Strafen gegen die Widerspenstigen und Uebertreter unachtsächtig und durchgreifend verfahren werden wird.

9) So wie überhaupt schon die Untreue ein sehr verächtliches und ahndungswürdiges Laster ist, so wird solches bey dem Gesinde noch viel verwerflicher, daher demselben alle Veruntreuung jeder Art, so wie alle betrügerische Vorteilung der Dienstherrschaft hiemit ernstlich verbotten, und die Ehehalten haben sich dergleichen schlechter Handlungen um so mehrers zu enthalten, als solche wie ein wirklicher Hausdiebstahl bestraft werden sollen.

Von der
Untreue
und deren
Bestrafung.

Das Ge-
sinde soll
sich ehrbar
kleiden.

10) Das Gesinde soll allen unnöthigen Kleideraufwand meiden, vielmehr sich ordentlich und erbar kleiden, so wie es bescheidenen Ehehalten ihrem Stand und Beruf nach geziemet, und nach Verhältnis eines ordentlichen nicht sündlich übertriebenen Lohns gebühret.

Vom Auf-
künden,
und Ver-
längern
des Dien-
stes.

11) Die Dienstbotten sollen ihre Zeit aushalten, und dürfen nicht vor derselben den Dienst verlassen; will aber ein Knecht oder Magd, wenn die Dienstzeit zu Ende gehet, nicht mehr länger im Dienste bleiben, so muß ein Vierteljahr vorher aufgekündigt werden, welches auch die Dienstherrschaft schuldig ist, wenn sie den Dienstbotten nach der Dienstzeit nicht mehr länger behalten will, dagegen wenn von ein oder dem andern Theil nichts einander aufgekündigt wird, der Dienst sodann dadurch wieder auf ein weiteres Jahr stillschweigend sich verlängert, daher das Gesinde auf die Anfrage der Herrschaft: ob es ferner bleiben wolle oder nicht? nicht mehr zu warten, sondern sich selbst zu melden hat, ansonsten es nach der vorhin gegebenen Verordnung lediglich verbleibet. Wenn aber das Gesinde sich so schlecht und liederlich aufführen sollte, daß keine Erinnerung und ernstliches Ermahnen etwas mehr helfen wolte, so mag sodann dasselbe von der Herrschaft, ohne Aufkündigung, fortgeschaffet werden.

Um wenigsten aber soll ein Dienstbotte eigenmächtig aus dem Dienst entlaufen, ansonsten derselbe, wenn er nicht so gleich den andern Tag freywillig, mit Bereuung seines Vergehens, sich wieder einstellt, aller Orten, wo er sich aufhält.

hält, aufgesuchet, in Arrest gebracht, und nach Befinden, mit mehrern Tagen Gefängnißstrafe, bey Wasser und Brod, belegt, auch, wenn dies Entlaufen sträflich widerholet worden, des rückständigen Lohns, verlustig erklärt werden solle. Dagegen ein Ehehalte, wenn er gegründeter Ursachen wegen nicht mehr länger bleiben und aushalten zu können vermeinet, seine Entlassung in Güte und Bescheidenheit verlangen, oder die Ursachen, dem Löbl. Richteramente gebührend vortragen, und Bescheids gewärtigen solle.

12) Wenn der Dienstherr vor Verfluß der Dienstzeit des Gesindes stirbt, und die Erben wollen den Dienstbotten nicht behalten, so sind sie ihn nur 4 Wochen zu halten und einen Viertelsjahr Lohn, außer dem schon verdienten, zu geben schuldig; wenn aber die Erben den Dienstbotten behalten wollen, so ist er bis zu Verfluß der, mit dem Verstorbenen accordirten Zeit, im Dienst zu bleiben verbunden.

Wie es bei
dem Ab-
sterben
des Dienst-
herrn ge-
halte wer-
den soll.

13) Eine dem Gesinde, während der Dienstzeit vorkommende Gelegenheit zu Verheyrathung macht es noch nicht so fort, von seiner noch rückständigen Dienstzeits Aushaltung frey, sondern es ist vielmehr schuldig, die vorhabende Verhehlichung seiner Herrschaft sogleich anzuzeigen, und den Dienst noch einige Zeit fortzusetzen, wenn das Jahr nicht ohnehin schon eher, seine Endschafft erreicht haben würde; es müste denn einen andern, der Herrschaft anständigen Dienstbotten, an seine Stelle schaffen. Doch darf sich ein

Wenn ein
Ehehalte
sich ver-
heyratet.

solcher Ehehalte nicht unterfangen, durch nachlässige Dienste und unzümlisches widerspenstiges Betragen, die Herrschaft zu seiner Entlassung gleichsam zu nöthigen, ansonsten derselbe zu seiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, und schuldig seyn solle, die völlige Dienstzeit auszuhalten.

Wer die-
nen kann,
soll sich
verdingen

14) Niemand, so noch dienstfähig ist, soll sich auf seine eigene Hand setzen, und ein faules, üppi- ges, müßiges, eigenwilliges oder herrnloses Leben führen, sondern alle die Personen, die als Knechte oder Mägde, nach Alter und Kräften dienen können, sollen sich auch in Dienste begeben, und von den Schultheissen oder Baurenmeistern auf dem Lande hiezu angehalten, oder im Weigerungsfall, die schuldige Anzeige hievon gemacht werden, wo sie dann ohne weiters ausgeschaffet, und keinem solchen arbeitscheuen Menschen und Müßiggänger der Aufenthalt im Ort verstattet werden solle, wesfalls denn die Ortsvorsteher fleißige Aufsicht haben, und solches müßige, dem Nichtsthun und Faulenzen ergebene Gesindel, ohne weiteres zum Verdingen anhalten sollen. Auch diejenigen Eltern, welche viele und mehrere Kinder haben, als sie zu Beforgung ihrer eigenen Haushaltung oder Landwirthschaft brauchen, werden hiemit, und in Bezug auf die besondere Bestimmung des Cap. IX. §. 2. der Landpolicy Ordnung vom Jahr 1723. angewiesen, die entbehrliche Kinder von sich zu thun, und in Dienste zu geben, anstatt sie, wie öfters geschieht, im Müßiggang, zu einer faulen, weichlichen, gemächlichen, zu Ausschweifungen verleiten-

leitenden Lebensart, oder gar zum Betteln und zur Last und wahren Beschwerde der wohlhabenden und arbeitssamen Klasse, zu erziehen; Und woferne diesfalls, solche Eltern sich widerspenstig erzeigen würden, so sollte denen, welche Almosen oder sonstig Obrigkeitliche Unterstützung und Gnade genießen, solches, als Unwürdigen eingezogen, und ihnen genommen; Andere aber durch angemessene Zwangsmittel hiezu angehalten werden, wie denn auch bey künftigen Schutz Ertheilungen auf das vorherige Dienen, und gute Betragen dabey, Rücksicht genommen werden wird. Doch will man sich die willige und gehorsamliche Befolgung dieser Auflage, ohne anzuwendende Schärfe, um so gewisser versehen, je größer der Vortheil vor die zum Dienen angehalten werdende junge Leute, sowohl in Ansehung des Erlernens mehrerer Kenntnisse, Fertigkeiten und Vortheile, auch Erlangung mehrerer Erfahrung, als auch eigener Ersparniß, von selbst in die Augen leuchtet.

15) Derjenige, welcher eines andern Dienstbotten durch Versprechungen und allehand Anreizungen heimset, oder sonst herrnloses Gesinde heeret, soll nach Gestalt der Sachen mit 4 Tag Gefängniß, oder einer proportionirten Geldstrafe angesehen, derjenige aber als ein wirklicher Dieb gestrafet werden, welcher als Fehler einem abtragenden Ehehalten Unterschleif giebt, und die entwendeten Sachen in Empfang nimmt, verbirgt oder kauft; so wie auch dasjenige Gesinde, welches sich gegenseitig selbst verführt, und das andere von dem schon habenden Dienst vor dessen

Niemand
soll Gesin-
de heimset
und Unter-
schleif ver-
statten.

Verlaufzeit abspenstig macht, auf 8 Tage zur Bestrafung in den Thurn gebracht werden solle.

Pflichten
der Dienst-
herren.

16) Dagegen haben auch die Dienstherrn ihres Ortes die Gebühr zu beobachten, dem Gesinde seinen Lohn richtig und unverkürzt zu geben, auch genießbare, gesunde und taugliche Kost zu reichen, mit übertriebener Arbeit nicht zu beschwehren, sondern sie sollen solche nach Verhältnis der Jahre, der Kräfte und Fähigkeiten auflegen, das Gesinde zu der Gottesfurcht und Besuchung der öffentlichen Gottesverehrung anhalten, auch bey dessen Bestrafung die Gränzen der Mäßigung nicht überschreiten, ansonsten auf des Gesindes hierüber vor Unserm Richter-Amte anzubringenden Klage die erforderliche Zurechtweisung auch Bestrafung erfolgen wird. So soll auch mit dem erkrankenden Gesinde billige Rücksicht gehalten werden, wobey jedoch, wenn die Krankheit über einige Wochen andauert, auch sonst in dem Miethvertrag nichts besonders diesfalls ausgemacht worden, dem Dienstherrn nicht zuzumuthen ist, den Kranken länger bey sich zu behalten und den ganzen Lohn auszubezahlen, besonders, wenn ein anderer Dienstbotte angestellt werden muß gleichwohl soll hiebey alle mögliche Billigkeit beobachtet werden.

17) Damit nun diese Gesinde-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen und zur Observanz und Ausübung gelangen möge, so haben wir diese be zum Druck befördern, solche in allen Gemeinden austheilen, auch die Verfügung treffen lassen, daß sie auf allen Kanzeln des Landes öffentlich abgelesen werde, auch Unserm verordneten Richter-Amte aufgetragen, darüber strenge zu halten, und in vorkommenden Fällen, ohne Ansehen der Personen, dieser Ordnung gemäß Justiz zu administriren, und an deren prompten Execution es niemals ermangeln zu lassen.

Beschlossen bey Rath den 18. September 1797.